

SERIE: ERBEN UND VERERBEN

Private Pflege durch Kinder: Ausgleich beim Erbe?

Ohne pflegende Angehörige würde das Pflegesystem in Deutschland zusammenbrechen. Der Gesetzgeber will die private Pflege mithilfe des Erbrechts fördern: Unter den Erben hat ein Ausgleich zu erfolgen, wenn einer von ihnen Pflegeleistungen zugunsten eines verstorbenen Elternteils in besonderem Maße erbracht hat. Die Festsetzung über die Ausgleichshöhe führt aber nicht selten zu Streit, wie Erbrechtsspezialist Michael Bürger im VAA Magazin feststellt.

VAA Magazin: Der Gesetzgeber verlangt eine „der Billigkeit entsprechende“ Berechnung des Ausgleichs. Es soll eine Gesamtschau des gesamten Pflegezeitraums stattfinden. Welche Kriterien müssen dazu von den Pflegenden vorgetragen und bewiesen werden?

Bürger: Die gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Ausgleich bildet § 2057a BGB. Nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist im ersten Schritt die Dauer und der Umfang der erbrachten Pflegeleistungen durch ein oder mehrere Kinder des Erblassers zu betrachten, insbesondere deren täglicher Aufwand. Im nächsten Schritt ist zu prüfen, in welchem Umfang der Nachlass durch diese Leistungen erhalten worden ist.

Zusätzlich ist im Rahmen der Billigkeit der immaterielle Wert der Pflege für den Erblasser persönlich einzubeziehen. Denn vielen Eltern ist es wichtig, im eigenen Haus verbleiben zu können, statt in ein Pflegeheim ziehen zu müssen und als ersten Ansprechpartner die eigenen Kinder zu haben. Weiter fließen nachzuweisende Einkommensverluste des pflegenden Kindes ein, aber gegengerechnet werden lebzeitige Schenkungen, die das pflegende Kind von Vater oder Mutter erhalten hat. Dazu gehört jedoch nicht jede Anstandsschenkung zum Geburtstag oder zu Weihnachten.

VAA Magazin: Wird dann die Berechnung des Ausgleichsanspruchs im Rahmen der Erbauseinandersetzung nicht nach einem fest umrissenen Berechnungsmuster vollzogen? Gibt es dazu handfeste Orientierungspunkte?

Bürger: Es kommt darauf an. Es findet eine Einzelfallbetrachtung statt. Dazu ein Beispielfall aus der Praxis: Ein freiberuflicher Ingenieur hatte gemeinsam mit seiner Ehefrau seine Mutter insgesamt 33 Monate gepflegt und sie nach einem Sturz in sein Haus aufgenommen. In diesen letzten 17 Monaten ihres Lebens ist sie rund um die Uhr gepflegt worden, wozu auch Umbaumaßnahmen im Hause des Ingenieurs in Höhe von 41.000 Euro erforderlich wurden. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht ist in diesem Falle von fiktiven Heimkosten von 3.000 Euro monatlich ausgegangen, hat die gemäß der Pflegestufe III § 43 SGB XI an den Sohn monatlich gezahlten 1.433 Euro monatlich gegengerechnet und gelangte zu einer Ersparnis für den Nachlass von 1.600 Euro monatlich – bezogen auf die letzten 17 Monate. Für die 16 vorangegangenen

Monate war das OLG von einer Ersparnis von 1.000 Euro monatlich ausgegangen. Damit ergab sich für den Nachlass eine Ersparnis gegenüber einer Heimunterbringung von 43.200 Euro.

Die von dem Sohn angegebenen Einkommensverluste durch die Pflegetätigkeit hat das Oberlandesgericht mangels genauerer Bezifferung vor dem Hintergrund seiner freiberuflichen Tätigkeit im Rahmen seiner Billigkeitserwägungen nicht weiter berücksichtigt – und zwar vor dem Hintergrund, dass die Mutter ihre Eigentumswohnung, die sie nach dem Sturz und dem notwendigen Umzug in das Haus des Sohnes verlassen musste, zuvor auf den Sohn übertragen hat. Das Oberlandesgericht hat dem Sohn deshalb entgegengehalten, dass er in den letzten 17 Monaten Mieteinnahmen aus der Eigentumswohnung hätte erzielen können, die angesichts einer vorher notwendigen Renovierung der Wohnung mit insgesamt 5.000 Euro zulasten des Sohnes angesetzt wurden.

Schließlich hat das OLG Schleswig berücksichtigt, dass der Sohn für den Einzug der pflegebedürftigen Mutter einen behindertengerechten Umbau durchgeführt hat, für die er einen Aufwand von über 41.000 Euro angegeben hat. Diese Kosten konnten angesichts erheblicher Eigenleistungen aber nur teilweise belegt werden. Nach einer überschlägigen Betrachtung, die einbezog, dass durch den Umbau neuer Wohnraum geschaffen wurde, der auch nach dem Tod der Mutter wertsteigernd erhalten blieb, hat das OLG Schleswig deshalb nur 10.000 Euro zugunsten des Sohnes kalku-

Michael Bürger

Rechtsanwalt

✉ Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

☎ +49 211 2392300

Im VAA-Netzwerk bietet die Kanzlei RA Bürger (Wallstraße 16, 40213 Düsseldorf) VAA-Mitgliedern und ihren Partnern erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.



Foto: Kanzlei RA Bürger